

Bei Rückkehr, die ihm nur mit einem Zeugnis über sein Wohlverhalten gestattet war, sollte er die letzte Stelle auf der Zunft einnehmen<sup>1</sup>. Am Skapulierfest (18. Juni) 1728 schaute der Schlossermeister Joseph Meinrad, der wegen Fluchens und, weil er seine Mutter zur Haustür hinausgeworfen, schon ein Jahr Stadtverweis gehabt hatte, beim Kameelwirt, wo ein Geselle sich zum Meister einkaufte und deswegen einen Freitrunf spendete, zu tief ins Glas. Als er nachts zwischen 11 und 12 Uhr nach einem schweren Gewitter heimkam — er wohnte hinterm Storch im Haus zum Neffelbaum (heute Niemensstraße 5) —, gab es auch zuhause noch ein Donnerwetter. Er wollte noch etwas zu essen haben, was seine Frau Anna Maria Weinbrechtin ihm abschlug. Als sie sich aus dem Staube machte, fing er an gottslästerlich zu fluchen, sodas zwei Studenten ob des Lärms vor dem Hause stehen blieben und riefen, was das für ein Geschrei sei. Er verfluchte die heiligen Sakramente, die 10 Gebote Gottes und Maria, öffnete das Fenster, rief: „komm Teufel, hol mich“ und wünschte auch sein Weib zum Teufel, der sie in die Hölle führen und an 117 Ketten anschnieden solle. Gefänglich eingezogen, leugnete er zuerst, gestand aber schließlich alles und bat um Gnade. Der Rat hielt den Fall für wichtig genug, ein Rechtsgutachten über ihn einzuholen. Demzufolge wurde Meinrad am 9. August „zue wohlverdienter, doch gelinder straf, andern aber zum abschrecken und exempel“ dahin verurteilt, daß er tags darauf (am Feiertag des heiligen Laurentius) von  $\frac{3}{4}$  8 Uhr bis nach beendetem Gottesdienst „mit entblößtem haupt und füessen“ und einer brennenden schwarzen Kerze in der hand vor der großen Kirchentüre des Münsters „auf dem obersten stafflen allda“ dem Volke vorgestellt, sodann auf ein Jahr in Eisen und Banden „ad operas publicas<sup>2</sup> appliciert“ werden solle<sup>3</sup>. Am Sonntag den 24. Januar 1734 wurden zwei ledige Freiburgerinnen, nämlich die 21jährige Maria Schimpfin und die 19jährige Sazilia Mayerin wegen Hurerei, nachdem sie sich auf milde Züchtigung hin nicht gebessert hatten, morgens vom Anfang der Predigt mit ausgeflohtenen Haaren, in der einen hand eine Rute, in der andern hand eine schwarze Kerze haltend, vor den drei Säulen beim Münster vorgestellt, bis die Leute aus der Predigt kamen. Darauf wieder in den Turm gebracht, wurden sie des andern Tags mit je 15 Sarrenwadelstreichungen gezüchtigt, sodann durch die „große strassen“<sup>4</sup> zur Stadt hinaus geführt und auf drei Jahre ausgewiesen; nach Ablauf der Frist sollten sie nur mit einem obrigkeitlichen Zeugnis über ihr besseres Verhalten wieder hereingelassen werden<sup>5</sup>. Wegen Ehebruchs und Kuppelei stand im September 1748 Maria Anna Angerin geb. Zentnerin von Rheinfeldern vor dem Richter. Mit Rücksicht darauf, daß sie, was eine Ausnahme war, schon vier Monate an einem Kloß angeschlossen im Gefängnis gelegen, auch sonst „schwacher complexion“ war, wurde sie statt des Prangers am Sonntag den 22. September während der Predigt mit fliegenden Haaren, eine schwarze Kerze in der einen, eine Rute in der

andern hand, vor das Münster gestellt und sodann gegen Urfehde auf Lebenszeit aus dem freiburgischen Gebiet ausgewiesen<sup>1</sup>.

Die Beispiele aus drei Jahrhunderten lassen zur Genüge die Häufigkeit dieser Strafe und ihre nahe Verwandtschaft mit dem Pranger und Lasterstein erkennen. Es hat sich gezeigt, daß der Kirchenpranger schon vor dem Lasterstein bestand. Wenn trotzdem der Lasterstein eingeführt wurde, so ist dies ein Beweis, daß für beide Strafarten ein Bedürfnis vorlag. Was den Grad der Schmach betrifft, so kam der Kirchenpranger zweifellos dem Lasterstein näher als dem Pranger, wie denn auch seine Beigaben mehr denen beim Lasterstein gleichen. Es war auch nicht der Scharfrichter, der die Delinquenten zur Kirchenbuße führte, sondern wie beim Lasterstein der Gefängniswärter<sup>2</sup> oder die Bettelödge<sup>3</sup>.

Die Strafsteigerung wird uns am besten wieder an einem Beispiel klar. Die oben schon genannte Maria Eva Breisingerin wurde wegen Unzucht im ersten Fall mit einer Kerze vor die Kirche gestellt. Als sie darauf mehrere kleine Diebstähle beging, wurde sie in zwei Fällen im Gefängnis gezüchtigt. Im dritten Fall hätte sie als unverbesserliche, leichtfertige und dem „gemeinen Wesen“ schädliche und gefährliche Person mit dem Lasterstein und beschrifteter Ausweisung bestraft werden sollen. Statt dessen wollte man sie zuerst aus Rücksicht auf ihren „sehr alten“ Ehemann und ihre drei „ganz jungen mittellosen Kinder“ sowie in der Hoffnung auf ihre Besserung lediglich von 10 bis 11 Uhr mit der „gewöhnlichen Tafel des Diebstahls“ auf den öffentlichen Markt stellen lassen<sup>4</sup>. Aber selbst dies unterblieb, da der Rat (am 20. März 1739) auf verschiedene Fürbitten die schon gemilderte Strafe noch weiter ermäßigte, indem er ihr im Gefängnis zweimal je zwölf Sarrenwadelstreichungen über das Hemd auf den Rücken verabreichen ließ. Als darauf die erhoffte Besserung wieder nicht eintrat, die Breisingerin vielmehr erneut rückfällig wurde, indem sie sich nicht nur weitere kleine Diebstähle zuzuhnden kommen ließ, sondern auch mit einem Korporal Umgang pflegte, hätte sie wahrlich den Pranger verdient gehabt, wurde aber aus besonderer Gnade nach einer weiteren Züchtigung im Gefängnis nur auf den Lasterstein gestellt und auf sechs Jahre ausgewiesen<sup>5</sup>. Der Kirchenpranger hat demnach wohl

<sup>1</sup> Urfehde vom 20. September 1748.

<sup>2</sup> Erichtlich aus einem Rechtsgutachten von Dr. Mehger gegen Katharina Braun vom Jahre 1629. Akten, Criminalia.

<sup>3</sup> Ratsprotokoll vom 22. November 1715 i. S. gegen Franz Hummel.

<sup>4</sup> Dieses bloße Zeigen auf dem Markt, wovon wir oben (S. 69) schon gehört haben, war also eine vierte Art der öffentlichen Dorfstellung. Der Markt dürfte auch gemeint sein, wenn bloß vom öffentlichen Herumführen die Rede war. Beispiele bei Schindler a. a. O. S. 108. Aber auch an andern Orten wurden Delinquenten mitunter dem Volke gezeigt; dann lag dafür aber ein besonderer Grund vor. So wurde Maria Anna Baumämin, die im Jahre 1757 bei dem Auflauf vor dem Rathaus und bei dem Sturm auf den Stadtturm (das heutige Stadtarchiv) mit Küchengeßir ein unerhörtes Getöse verursacht hatte, mit einem eisernen Deckel und einem Löffelstiel in den Händen vor dem Rathaus als in loco delicti öffentlich ausgelegt, wogegen zwei Mehgerknechte, die mit einem Balken die Gefängnistüre eingeschlagen hatten, eben diesen Balken aus dem Gefängnis bis zum Pranger, auf den sie sodann gestellt wurden, tragen mußten. Albert, Der Freiburger Weibekrieg 1757. Historische Beilage des amtl. Einwohnerbuchs der Stadt Freiburg 1928/9, S. 10 und 12. Vgl. Schindler a. a. O. S. 107, Anm. 61.

<sup>5</sup> Akten, Criminalia 1741.